

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreistag | 16.06.2008 | Entscheidung |
| Kreisausschuss | 26.05.2008 | Vorberatung |

| | |
|---------------------|--|
| Tagesordnungs-Punkt | Wahl des Kreistages 2009; Zahl der in den Kreistag zu wählenden Vertreter |
|---------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, von der Möglichkeit, die Zahl der in den Kreistag zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu verringern, keinen Gebrauch zu machen.

Alternativbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag erlässt folgende Satzung:

„Satzung über die Verringerung der Zahl der in den Kreistag des
Rhein-Sieg-Kreises zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S.454), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.10.2007 (GV.NRW. S.374), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 28.4.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Kreiswahl 2009 wird die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in den Kreistag zu wählenden Vertreter um _____ auf _____ verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Vorbemerkungen:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz beträgt für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 500.000 die Zahl der zu wählenden Vertreter 72, davon 36 in Wahlbezirken.

Die Kreise können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter verringern (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Erläuterungen:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz können die Kreise bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Kreistagsmitglieder werden gemäß § 27 Abs. 1 Kreisordnung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode der in 2004 gewählten kommunalen Vertretungen endet aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Wahlperiode der im Jahre 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17.6.2003 (GV.NRW. S. 312) am 20.10.2009. Eine entsprechende Satzung müsste daher spätestens bis zum 20.7.2008 in Kraft sein.

Der Kreistag hatte hinsichtlich der Kreiswahl 1999 in seiner Sitzung am 26.3.1998 und hinsichtlich der Kreiswahl 2004 in seiner Sitzung am 7.4.2003 jeweils den Beschluss gefasst, die Zahl der Vertreter nicht zu verringern. Für die Kreiswahl 2009 ist erneut eine Entscheidung zu treffen. Als Beschlussvorschlag sind die in Frage kommenden Alternativen aufgeführt.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 26.5.2008